



Satzung

des
Musikvereins 1905
Elgershausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein 1905 Elgershausen und hat seinen Sitz in Schauenburg, Ortsteil Elgershausen.
- (2) Er ist dem Hessischen Musikverband e.V. angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976, und zwar durch die Pflege und Förderung der Musik- und Jugendarbeit. Insbesondere wird ein Musikverein unterhalten und die Jugendarbeit durch regelmäßige Übungsstunden gefördert. Der Satzungszweck wird durch wöchentliche Übungsstunden und öffentliche Auftritte verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen ebenfalls nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern, c) jugendlichen Mitgliedern,
b) passiven Mitgliedern, d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Übungsbetrieb und an Auftritten teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht an den Übungsstunden des Vereins teilnehmen. Durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags wollen sie den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht-erhalten.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie befreit.
- (7) Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Soweit sie über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und sich zu Wort melden. Ab dem 16. Lebensjahr kann das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliedsrechte nicht mehr ausgeübt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen Zwecke des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wegen wiederholt unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand.

- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat zu.
- (4) Der Austritt oder Ausschluß befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Technischen Leiter
 6. dem Organisationsleiter
 7. dem Noten- und Gerätewart
 8. dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich allein befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet, sooft es die Vereinsbelange erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens 2 weiterer Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes gefaßt werden.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstands sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung verlesen.
- (8) Scheidet ein Vorstands- oder Ältestenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
- (9) Die Abberufung eines Vorstands- oder Ältestenratsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Ältestenrat, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei der Durchführung der §§ 4 und 5 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen keine Funktion im Vorstand wahrnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederhauptversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muß:
 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrats und von 3 Kassenprüfern (Wahlen nur alle 2 Jahre)
 5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder
 6. Verschiedenes

- (2) Die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand anzusetzen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen. Von dem Termin und der Tagesordnung müssen die Mitglieder mindestens eine Woche vorher verständigt werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 14 Jahre Zutritt. Über die Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefaßt werden, ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder für aktive, passive und jugendliche Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassennprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassennprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

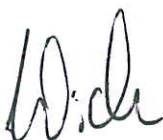
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gemeinde Schauenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der volkstümlichen Blasmusik im Ortsteil Elgershausen zu verwalten hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2000 beschlossen. Sie tritt hiermit in Kraft.

Der Vorstand

1. Vorsitzender



Wicke

2. Vorsitzende



Globes

Schriftführer



Schmidt